



SATZUNG des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Beverstedt

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verkehrs- und Verschönerungsverein, im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Beverstedt, Landkreis Cuxhaven.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Mitwirkung bei der Verschönerung des Ortsbildes und die Förderung der Interessen von Handel Gewerbe und Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Keine Begünstigung dritter Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Flecken Beverstedt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern (natürliche und juristische)
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen in der Samtgemeinde Beverstedt Ansässigen durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
2. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein bzw. Vereinszweck besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 Verlust / Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärungen gegenüber dem Vorstand, jedoch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden. Rückständige Beiträge sind zu begleichen.
3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
2. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten, alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 11 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, denen besondere Aufgaben übertragen werden.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt im Wechsel auf der ordentlichen Jahresversammlung jeweils einen Kassenprüfer auf zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit der Belege und der Rechnungen zu prüfen und das Ergebnis auf der nächsten Jahresversammlung bekannt zu geben. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer sowie den Ausschussvorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder. Die Wiederwahl ist unbegrenzt.

§ 14 Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen (in Eilfällen kann diese Frist unterschritten werden). Hierzu ist er auf Verlangen von mindestens Dreien der Vorstandsmitglieder verpflichtet.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist es auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder verpflichtet.
3. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung; bei der Jahresversammlung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen, bei den außerordentlichen Versammlungen mit einer Frist von mindestens sieben (7) Tagen.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Sie entscheidet grundsätzlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

§17 Niederschriften

1. Über die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen (Beschlussniederschrift).

§18 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Abweichend von §12 ist diese Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit mindestens $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§19 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§20 Eintragung des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Langen eingetragen werden.

§21 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung tritt durch Unterzeichnung der anwesenden Vorstandsmitglieder in Kraft.

Einstimmig beschlossen siehe Protokoll und Anwesenheitsliste der Jahreshauptversammlung vom 10. März 1983 und vom Vorstand unterschrieben am 12. April 1983.